



Newsletter IT-Beratung – April 2019

Telematik-Infrastruktur (TI):

Vorsicht vor Falschinformationen und Folgekosten

Verschiedene Netzwerke versuchen aktuell, auf eine angebliche Lücke im Gesetz hinzuweisen, mit deren Hilfe man durch Widerspruch gegen die KV dem drohenden Honorarabzug entkommen könne. Die Formulierung lautet:

Laut § 291 Abs. 2b Satz 2 SGB V sind „die Krankenkassen verpflichtet, Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und die Aktualität der Daten nach Absatz 1 und 2 bei den Krankenkassen online überprüfen und auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können. Diese Dienste müssen auch ohne Netzanbindung an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden können.“

TI-Verweigernde berufen sich nun darauf, dass die Krankenkassen diese Dienste, die nur mit Anbindung an das Praxisnetzwerk bzw. dem Praxisverwaltungssystem funktionieren, nicht bereit- und die Industrie die dafür nötigen Geräte nicht zur Verfügung stellen. Die Informationen, auf denen dieser Aufruf beruht, sind schlichtweg falsch. Tatsächlich haben die Krankenkassen den Dienst längst als sogenanntes Stand-Alone-Szenario bereitgestellt und während einer halbjährigen Erprobungsphase in fünf Testregionen getestet.

Beim Stand-Alone-Szenario mit physischer Trennung erfolgt die Online-Prüfung der Versichertenstammdaten an einem separaten Kartenterminal und einem Konnektor mit Netzzugang. Diese sind in keiner Weise mit dem Praxisnetzwerk und dem Praxisverwaltungssystem verbunden. Vielmehr werden für dieses Szenario ein zweites Kartenterminal und ein zweiter Konnektor benötigt, um die Versichertenkarten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) auch mit dem Praxisverwaltungssystem einzulesen. Außerdem erfordert der Einsatz einen zweiten Konnektor sowie einen weiteren Praxisausweis (SMC-B).

Mit der gemäß § 291 a Abs. 7 SGB V getroffenen Vereinbarung finanzieren die Krankenkassen je Einzelpraxis aber lediglich die Komponenten zur Anbindung an die TI, also einen Online-Konnektor, ein stationäres eHealth-Kartenterminal und einen Praxisausweis. Bei der gewählten Variante ohne Netzanbindung an das Praxisverwaltungssystem werden der Offline-Konnektor, das zweite stationäre eHealth-Kartenterminal und der zweite Praxisausweis nicht erstattet. Haben Sie diese gewählt, müssen Sie für die Kosten selbst aufkommen.

Ein weiterer Grund, warum die Herstellerfirmen das Stand-Alone-Szenario nicht bewerben, ist neben der finanziellen Mehrbelastung der Mehraufwand durch regelmäßige Wartungsarbeiten am Offline-Konnektor. Bestimmte Zertifikate müssen alle sieben bzw. 30 Tage aktualisiert werden. Diese müssen Sie oder ein Techniker vor Ort einspielen.

Juristisch liegt kein Fall der Unmöglichkeit vor, denn beide Anbindungsvarianten bestehen und werden auch angeboten. Die Chancen, mit dieser Behauptung einen rechtlichen Erfolg zu erzielen, sind voraussichtlich sehr gering. Dies bedeutet, dass Sie weder von der Bestellpflicht noch von einer Honorarkürzung verschont bleiben können, sollten Sie die gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur Telematik-Infrastruktur an die IT-Beratung, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Seminare der IT-Beratung in 2019

Die IT-Beratung der KV Nordrhein bietet in 2019 weitere Seminare zum Einsatz von Praxisverwaltungssystemen an:

Anschaffung und Wechsel von Praxisverwaltungssystemen

17. April 2019	Köln
17. Mai 2019	Düsseldorf
13. November 2019	Düsseldorf
20. November 2019	Köln

Weitere Details und Anmeldemöglichkeit finden Sie hier:

https://www.kvno.de/10praxis/10praxisinformationen/10termine/praxisverwaltungssystem_formular/index.form

Bei allen Fragen rund um das Thema IT in der Praxis helfen wir Ihnen gerne weiter:

Das Team der IT-Beratung hilft Ihnen telefonisch und in persönlichen Beratungsgesprächen weiter:



Sandra Onckels

Telefon 0211 5970 8099
it-beratung@kvno.de



Franz Josef Eschweiler

Telefon 0211 5970 8197
it-beratung@kvno.de



Nicole Elias

Telefon 0211 5970 8188
it-beratung@kvno.de



Britta Lodyga-Gotthardt

Telefon 0211 5970 8279
it-beratung@kvno.de



Claudia Pintaric

Abteilungsleitung
it-beratung@kvno.de

Impressum

IT-Beratung
der KV Nordrhein
Claudia Pintaric
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 5970 8255
Telefax: 0211 5970 9255